

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 2. Juni 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/27-4/0/1/72

385/A.B.
zu 438/J.
Präs. am 13. Juni 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing.
Hanreich und Genossen betreffend Toleranz-
grenze für Quecksilbergehalt in Lebens-
mitteln
(Zl. 438/J-NR/1972)

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundes-
minister für Gesundheit und Umweltschutz folgende Frage
gerichtet:

Werden Sie dem Beispiel anderer Länder folgen und
eine Toleranzgrenze für den Quecksilbergehalt in Lebens-
mitteln festsetzen lassen ?

In Beantwortung der Anfrage teile ich mit:

Von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in
Wien, die für die Untersuchung von Lebensmitteln auf
Quecksilbergehalt zuständig ist, werden schon jetzt bei
der Begutachtung der Lebensmittel Toleranzgrenzen für den
Quecksilbergehalt angewendet. Die Bundesanstalt toleriert
derzeit maximal 1 mg/kg Lebensmittel; dies entspricht
den international gehandhabten Grundsätzen. Waren, die
einen höheren Gehalt aufweisen, werden als nicht verkehrs-
fähig erklärt.

Die Festlegung eines Toleranzwertes durch Verordnung
ist erst dann zweckmäßig, wenn ein ausreichender Über-
blick über die Verhältnisse in Österreich vorliegt. Der

Leiter der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien hat den Forschungsauftrag erhalten, eine solche Übersicht anzufertigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in etwa einem Jahr zu erwarten.

Der Bundesminister:

